

# Ä 3 – neben anderen Leistungen

## Abrechnungsbestimmungen der GOZ sind zu beachten

Die Ä3 beschreibt eine eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung durch den Zahnarzt. Damit der Leistungsinhalt erfüllt ist, muss die Beratung mindestens zehn Minuten dauern. Gemäß § 10 Abs. 2 GOZ muss die genannte Mindestdauer von zehn Minuten auf der Liquidation angegeben werden. Wird der Patient länger als zehn Minuten beraten, ist der Steigerungssatz entsprechend anzuwenden.

Neu ist, dass bei der Berechnung von Beratungsleistungen nach der GOÄ neben den Abrechnungsbestimmungen der GOÄ auch die im GOZ-Teil A verankerten Allgemeinen Bestimmungen beachtet werden müssen. Zur Ziffer Ä 3 heißt es hier:

*„Als Behandlungsfall gilt für die Behandlung derselben Erkrankung der Zeitraum eines Monats nach der jeweils ersten Inanspruchnahme des Zahnarztes. Eine Beratungsgebühr nach der Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach der Nummer 0010 oder einer Untersuchung nach den Nummern 5 oder 6 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen. Andere weitere Leistungen dürfen neben der Leistung nach der Nummer 3 nicht berechnet werden.“*

Neben der Ä3 dürfen also nur noch die zahnärztliche Untersuchungsleistung 0010 GOZ bzw. die ärztlichen Untersuchungspositionen Ä5 oder Ä6 berechnet werden. Weitere Leistungen, wie z. B. Röntgen, endodontische Maßnahmen, Füllungen, eine Zahnsteinentfernung usw. dürfen in derselben Sitzung neben der GOÄ-Nr. Ä 3 nicht berechnet werden.

Werden in derselben Sitzung neben der eingehenden Beratung andere, weitere Leistungen erbracht, ist an Stelle der Ä 3 die Beratungsleistung nach der Ä 1 zu berechnen. Dauert diese Beratung länger, kann die Ä 1 dann gemäß § 5 Abs. 2 GOÄ entsprechend höher bemessen werden. Die Angabe der benötigten Zeit bei der Überschreitung des Durchschnittssatzes (2,3-facher Faktor) ist in der Begründung empfehlenswert.

### Die Gebührensnummer Ä 3 ist berechnungsfähig:

- als alleinige Leistung
- für die persönliche als auch telefonische Beratung durch den Zahnarzt
- nur neben den Ziffern 0010 GOZ, Ä5, Ä6
- einmal je Behandlungsfall (Monatszeitraum = 30 Tage)

- bei Unterschreitung der 30-Tagefrist ist eine schriftliche Begründung auf der Rechnung erforderlich (Hinzutreten eines neuen Behandlungsfalles)
- eine mehrmalige Berechnung pro Tag ist möglich, aber die Angabe der Uhrzeit und der Grund für die Notwendigkeit der mehrfachen Beratung sind auf der Rechnung erforderlich
- die Zuschläge A bis D (Leistungen außerhalb der Sprechstunde) sind zusätzlich möglich

Die Beratung nach der Ä 3 muss vom Zahnarzt durchgeführt werden und kann nicht von der ZAH/ZFA erbracht werden. Für Terminabsprachen ist die Ä 3 nicht zu berechnen.

#### Beispiel 1

Beratung durch den Zahnarzt im Rahmen des Notdienstes am Sonntag (Beratungsdauer 10 min), keine weiteren Sonderleistungen  
Abrechnung: Ä 5, Ä 3, Zuschlag D

#### Beispiel 2

Beratung durch eine ZMP im Rahmen der Individualprophylaxe (25 min)  
Abrechnung: 1000 GOZ

#### Beispiel 3

Beratung durch den Zahnarzt zu verschiedenen ZE-Alternativen (Beratungsdauer 20 min), PSA-Aufnahme, Kunststofffüllung zweiflächig am Zahn 36  
Abrechnung: Ä 1, Ä 5004, 2080 GOZ

Der erhöhte Zeitaufwand bei der Ä 1 ist in der Faktorenbemessung zu berücksichtigen. Die Angabe der benötigten Zeit ist hier in der Begründung empfehlenswert (z. B. deutlich erhöhter Zeitaufwand von 20 min aufgrund der umfangreichen Beratung zu ZE-Alternativen).

### Immer wieder nachgefragt

Frage: Was kann für eine Zahnumformung in Adhäsivtechnik berechnet werden (z.B. die Umformung eines Zapfenzahnes im Frontzahnggebiet mittels Adhäsivtechnik)?

Antwort: Es muss eine Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ vorgenommen werden. Die Wahl der Analogziffer sollte immer praxisindividuell erfolgen.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener,  
Birgit Laborn, GOZ-Referat